

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 13. Dezember 2017 „Flüchtlingsaufnahme in Baden-Württemberg“**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 8. März 2018 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/3562 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. bei der Ausgabenerstattung an die Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung möglichst bald zum gesetzlich vorgesehenen pauschalen Verfahren zurückzukehren;*
- 2. das Unterbringungsverfahren – unter Beachtung der Empfehlungen des Rechnungshofs zur Gestaltung des Verfahrens – künftig stärker an der individuellen Bleibeperspektive auszurichten;*
- 3. die Kooperation und den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Ebenen zu verbessern;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.*

##### B e r i c h t

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Das Innenministerium hat mit Städte- und Landkreistag bald nach der Beschlussfassung des Landtags erste Gespräche über eine baldige Rückkehr zu einer rein pauschalen Ausgabenerstattung geführt. Dabei ist allerdings deutlich geworden,

Eingegangen: 18.12.2018/Ausgegeben: 02.01.2019

**1**

dass auf Seiten des Städte- und des Landkreistags Vorbehalte gegen eine baldige Abkehr von der Spitzabrechnung der Aufwendungen ihrer Verbandsmitglieder für die vorläufige Unterbringung bestehen.

Diese Vorbehalte sind aus der Warte der Kreise grundsätzlich nachvollziehbar, da der hohe Flüchtlingszugang Ende 2015/Anfang 2016 nach heutigem Stand noch geraume Zeit wirtschaftliche Folgewirkungen haben wird. Insbesondere müssen die Stadt- und Landkreise weiterhin hohe Ausgaben für teils nicht mehr genutzte Unterbringungskapazitäten stemmen, weil sie sich wegen langfristiger vertraglicher Bindungen vielfach nicht zeitnah abbauen lassen.

Über diese wirtschaftliche Interessenlage hinaus sind in den vergangenen Monaten Dispositionen getroffen worden, denen je nach Zeitpunkt der Rückkehr zu einer rein pauschalen Ausgabenerstattung gegebenenfalls durch flankierende Übergangsregelungen Rechnung getragen werden müsste.

Auf Wunsch des Städte- und Landkreistags hat das Innenministerium den Stadt- und Landkreisen zur Sicherstellung ihrer kurzfristigen Liquidität auf Antrag Vorgriffszahlungen auf künftige Abrechnungen für Zeiträume bis einschließlich des ersten Halbjahres 2018 geleistet. Bei einer Rückkehr zu einer pauschalen Ausgabenerstattung bereits für 2018 müsste hierfür eine Übergangsregelung gefunden werden.

Ferner ist den Kreisen – entsprechend dem mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten und final im Dezember 2017 abgestimmten Eckpunktepapier zur „Wirtschaftlichkeit der Unterbringungskapazitäten in der vorläufigen Unterbringung“ – ein verbindliches Ziel für den Abbau der Überkapazitäten der vorläufigen Unterbringung vorgegeben worden (Mindestauslastung in Höhe von 80 % der verbleibenden Unterkünfte bis Ende 2020; sollten die Flüchtlingszugangszahlen hierzu jedoch Anlass geben, hat das Land die Möglichkeit, diese Vorgaben in Absprache mit Städte- und Landkreistag nachzujustieren und sich zu diesem Zweck mit dem Städte- und dem Landkreistag ins Benehmen zu setzen). Für 2018 sind 70 % Mindestauslastung vorgegeben. Rückwirkende Änderungen des Erstattungssystems sind deshalb problematisch, im Übrigen disponieren die Kreise auf der Basis des Eckpunktepapiers.

Dessen ungeachtet wird das Land den Dialog mit den kommunalen Landesverbänden im Sinne der Beschlussempfehlung des Landtags und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen des Rechnungshofs in der Beratenden Äußerung fortsetzen.

Dabei geht das Innenministerium – auch vor dem Hintergrund der Ausführungen des Rechnungshofs in der Beratenden Äußerung zu den über mehrere Jahre reichenden Ansprüchen der Kreise aus den investiven Maßnahmen der Jahre 2015 und 2016 – von der Prämisse aus, dass die pauschale Ausgabenerstattung nicht notwendigerweise dem bisherigen gesetzlichen System der einheitlichen Einmalpauschale verpflichtet bleiben müsste. Die Kommunalen Landesverbände sehen die einheitliche Pauschale für alle Stadt- und Landkreise unter dem Gesichtspunkt kritisch, dass regional sehr unterschiedliche strukturelle Vorbedingungen (z. B. Ballungsräume, ländliche Räume, hohes Mietniveau) zwar in die Pauschale einfließen, aber entsprechend der Natur einer Einheitspauschale nur im Durchschnitt berücksichtigt werden. Mögliche alternative Modelle sollten deshalb mit der Maßgabe näher betrachtet werden, dass auch diese den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten minimieren sowie Anreize für einen sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz der Kreise setzen.

Als weitere Stellschraube ist die Laufzeit der Pauschalen in Betracht zu ziehen. Für die konkrete Ermittlung der Höhe der neuen Pauschalen erscheint es zudem sachgerecht, eine sinnvolle Abgrenzung bezüglich der einzubeziehenden Datengrundlage vorzunehmen. Dem Unterbringungsdruck geschuldet wurden in den Jahren 2015 und 2016 zum Teil sehr teure Liegenschaften angemietet und umgebaut, die teilweise erst ab dem Jahr 2018 wieder abgebaut werden. Eine Einbeziehung nur der Jahre 2015/2016 scheidet daher aus und würde – aufgrund der hohen Zugangszahlen und den damit verbundenen Ausgaben – ein falsches Bild ergeben. Hier bedarf es einer sorgfältig abgegrenzten Datenbasis.

Das Innenministerium wird die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Ansätze unter Einbindung des Finanzministeriums und der kommunalen Landesverbände eingehend analysieren und beabsichtigt derzeit, dem Landtag 2019 einen mit dem Finanzministerium abgestimmten Vorschlag für eine Neugestaltung der pauschalen Ausgabenerstattung zu unterbreiten.

Zu Ziffer 2:

Die in der Vergangenheit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gebildeten Verfahrenskluster werden nach Auskunft des BAMF zwischenzeitlich in dessen Bearbeitungslogik nicht mehr angewandt. Die Gestaltung der Unterbringungsauern in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes ist jedoch weiterhin maßgeblich an den zu erwartenden Bearbeitungszeiten des BAMF sowie der jeweiligen Bleibeperspektive der Asylbegehrenden ausgerichtet. Sie entspricht damit im Wesentlichen den Empfehlungen des Rechnungshofs aus seiner Mitteilung vom 13. Dezember 2017.

Im Ankunftszentrum des Landes werden in einem engen zeitlichen Zusammenhang, in der Regel innerhalb von zehn Tagen, alle erforderlichen Verfahrensschritte einschließlich der Asylantragstellung und Anhörung beim BAMF durchgeführt. Personen, deren Anerkennung noch während der Zeit der Erstaufnahme erfolgt, werden in der Regel mit einer Wohnsitzauflage direkt einer Gemeinde zugewiesen. Personen, die eine sehr gute Bleibeprognose aufweisen, werden zeitnah in die kommunale Unterbringung verteilt. Personen mit unklarer Bleibeperspektive bleiben dagegen nach Möglichkeit bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens, bei Ablehnung des Asylantrages bis zur Rückführung in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Hierfür wird die derzeit geltende, sechsmonatige Unterbringungsfrist des § 47 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) regelmäßig ausgeschöpft. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten verbleiben ohne zeitliche Begrenzung bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens, bei Ablehnung ihres Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Rückführung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (§ 47 Absatz 1 a AsylG).

Zur weiteren Flexibilisierung der Unterbringungsfristen ist zudem eine landesrechtliche Umsetzung des § 47 Absatz 1 b AsylG beabsichtigt. Dieser erlaubt es den Ländern, für Personen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde, die Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf bis zu 24 Monate zu verlängern.

Insbesondere im Ankunftszentrum Heidelberg besteht im Rahmen der Verlegungsplanung ein regelmäßiger, enger Austausch mit dem BAMF.

Zu Ziffer 3:

In seiner Beratenden Äußerung „Flüchtlingsaufnahme in Baden-Württemberg“ hat der Rechnungshof kritisiert, dass die unteren Aufnahmebehörden, die zugleich Asylbewerberleistungsbehörden sind, nicht hinreichend in den Informationsfluss der Ausländerbehörden eingebunden seien. Er berichtet von verschiedenen Fällen, in denen es zu Doppelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nach dem Sozialgesetzbuch gekommen ist, weil die jeweilige Asylbewerberleistungsbehörde erst nach Wochen oder Monaten von der Entscheidung des BAMF erfahren hatte.

Zwar haben die unteren Aufnahmebehörden Zugriff auf das Ausländerzentralregister, in das das BAMF seine Entscheidung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist einträgt, sowie auf das Migrantenverwaltungs- und Informationssystem (MigVIS) des Landes, in welches die Entscheidung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe ebenfalls eingepflegt wird. Um jedoch über diese Anwendungen unverzüglich von relevanten Statusänderungen zu erfahren, müssten die unteren Aufnahmebehörden täglich für jede ihnen zur vorläufigen Unterbringung zugewiesene Person eine Abfrage initiieren. Dies dürfte insbesondere in Zeiten hoher Zuteilungszahlen mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten sein.

Der Rechnungshof fordert deshalb, dass alle beteiligten Stellen unter Beseitigung von Medienbrüchen automatisch und zeitgleich über Änderungen im Stand des Asylverfahrens informiert werden.

Vor diesem Hintergrund wurden vom Innenministerium mit Vertretern des BAMF und der höheren Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe die aktuellen Kommunikationswege eruiert und diskutiert, welche Optionen bestehen, den Informationsaustausch zwischen Ausländerbehörden und unteren Aufnahmebehörden zu verbessern. Eine Ende Oktober durchgeführte Besprechung mit dem BAMF ergab, dass dort keine Möglichkeit gesehen wird, den unteren Aufnahmebehörden unmittelbar die Information zum Abschluss des Asylverfahrens zukommen zu lassen. Das BAMF versendet die Information über die Entscheidung über den Asylantrag standardisiert an die höhere Ausländerbehörde (Abteilung 8) beim Regierungspräsidium Karlsruhe, die ihrerseits zeitnah die zuständige untere Ausländerbehörde unterrichtet. Es war zu klären, wie die unteren Aufnahmebehörden in Ergänzung der etablierten Informationsstrukturen am sinnvollsten eingebunden werden sollten. Nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass zumindest teilweise untere Aufnahmebehörden und untere Ausländerbehörden sich unter ein und demselben Behördendach befinden, erscheint es am zweckmäßigsten, den Informationsaustausch vor Ort durch die unteren Ausländerbehörden zu gewährleisten.

Das Innenministerium hat deshalb im Nachgang zu der Ende Oktober durchgeführten Besprechung die Regierungspräsidien als höhere Ausländerbehörden informiert und diese gebeten, die Ausländerbehörden in ihrem Regierungsbezirk entsprechend zu unterrichten, verbunden mit der Bitte, die Unterrichtungspflicht der unteren Aufnahmebehörde unbedingt einzuhalten.

Im Übrigen wird das Innenministerium die weitere Entwicklung engmaschig überwachen und auch mit dem BAMF im Gespräch bleiben, um gegebenenfalls mit weiteren Maßnahmen nachzusteuern.